**Amtliche Bekanntmachung**
**der**
**Ortsgemeinde Höhn**

---

**BEKANNTMACHUNG**

**Bauleitplanung der Ortsgemeinde Höhn**
**Erlass einer Satzung über die Festsetzung von Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Abs. 4 BauGB) - Ergänzungssatzung -**

# Ergänzungssatzung der Ortsgemeinde Höhn

vom 22.11.2003

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekannmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141)und von § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S.153), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Ortsgemeinderat von Höhn in seiner Sitzung am 22.11.2003 folgende Satzung beschlossen;

## §1

In der Ortsgemeinde Höhn werden folgende Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezogen:

Das Gebiet südwestlich des Einmündungsbereiches der Gemeindestraßen "Im Osterfeld"/ „Südstraße" Gemarkung Neuhochstein, Flur 4, Parzelle-Nr.: 10, 11 u. 12 mit einer Tiefe von 30 m parallel zur Südstraße.

## § 2

Die bebaubaren Grundstücksflächen sind im beiliegenden Lageplan dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

## § 3

Die Satzung tritt mit dem Tage ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Höhn, den .22.11.2003
Ortsgemeinde Höhn

(Siegel)

Bresser, Ortsbürgermeister

Die Ergänzungssatzung kann bei der Verbandsgemeindeverwaltung Westerburg, Neumarkt 1, 1. Obergeschoss, Zimmer 8, vormittags während der nachfolgend aufgeführten Sprechzeiten eingesehen werden:

vormittags
montags bis donnerstags von 07.45 bis 12.00 Uhr
freitags 07.45 bis 12.30 Uhr

nachmittags
montags bis mittwochs 14.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr

Jedermann kann über den Inhalt der Satzung Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 u. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Ortsgemeinde Hergenroth geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

   oder

2. vor Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde «Ortsgemeinde» unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der oben angeführten Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Höhn, den 30.Januar 2004

Ortsgemeinde Höhn

(Siegel)

Bresser
Ortsbürgermeister

Rheinland-Pfalz

Vermessungs- und Katasterverwaltung

Westerburg, 26.08.2003
Ungefährer Maßstab 1: 1000
Antrag-Nr. KB 5493/03

Vermessungs- und Katasteramt Westerburg

## Auszug aus den Geobasisinformationen
## - Liegenschaftskarte -

Landkreis Westerwaldkreis
Gemeinde Höhn
Gemarkung Neuhochstein
Flur 4 Karte 46.2610C

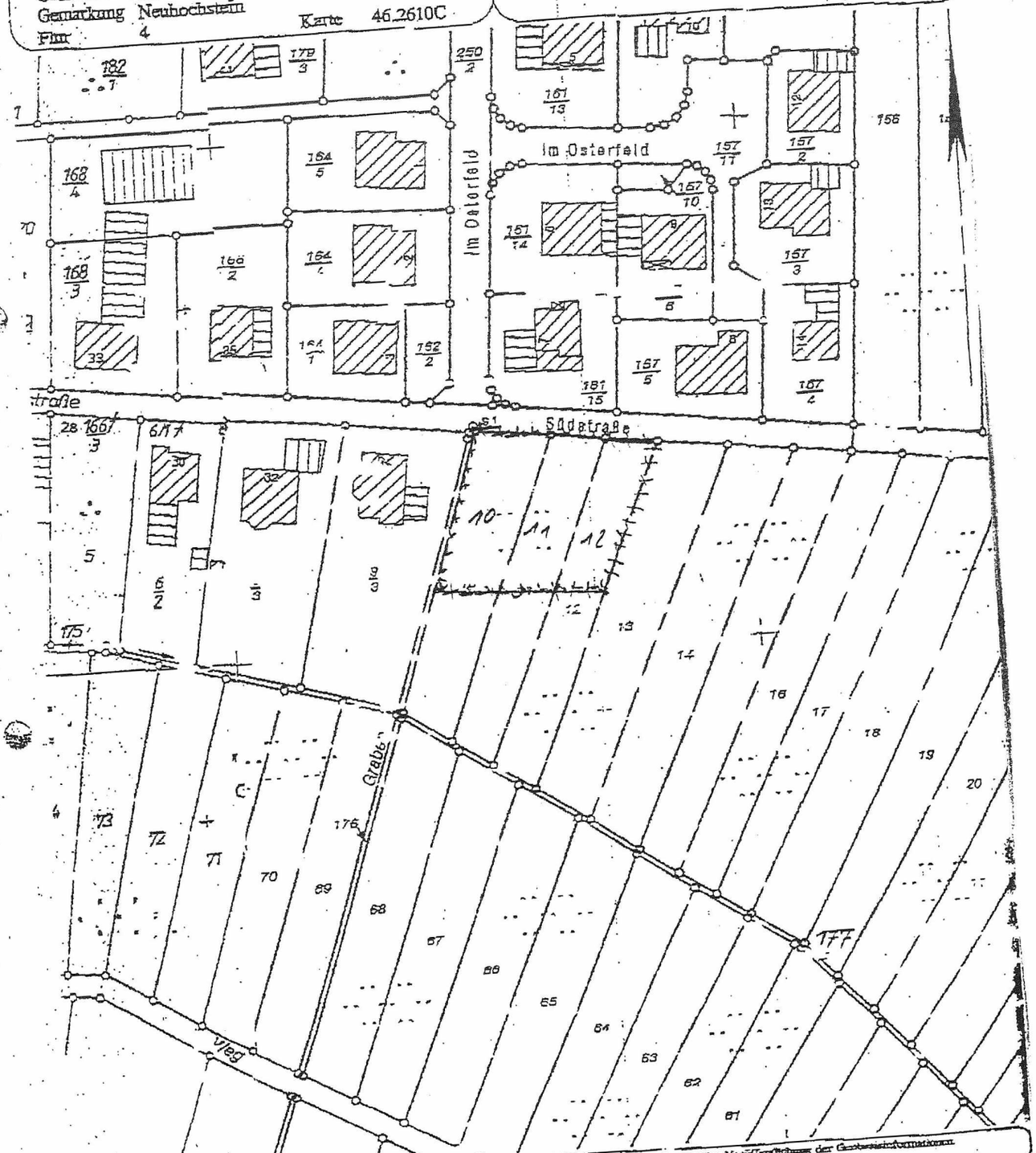


Vervielfältigungen für eigene Zwecke sind zulässig. Eine Verwendung, Weitergabe oder mittelbare Verwendung oder Veröffentlichung der Geobasisinformationen bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde (§ 12 Landesgesetz über das amtliche Vermessungswesen).